

Bezugspreise:
Für Halle monatlich drei wöchentlich
Ausgaben 7,50 Mark, vierteljährlich
22,50 Mk., durch die Post monatlich
1,25 Mk., vierteljährlich 2,75 Mk.
Inhalt: Zeitungsgebühr, Be-
stellungen werden von allen Verlags-
stellen ausgenommen. Im
amtlich. Zeitungsverzeichnis unter
Sozial-Zeitung eingetragen. Für
unverlangt eingegangene Monu-
stipendium wird keine Gewähr über-
nommen. Nachdruck nur mit der
Genehmigung der „Sozial-Zeitung“ ge-
stattet. Ferner: der Schriftleitung
1140, der Anzeigen-Abt. Nr. 1103
u. 1133, der Bezugs-Abt. Nr. 1133

Morgen-Ausgabe.

Sozial-Zeitung

Sechshundertfünfundfünfzigster Jahrgang.

Anzeigenpreise:
Die 8 gepaltene 34 mm breite Milli-
meterzeile oder deren Raum 60 Pf.,
Familienanzeigen 40 Pf., Restanzeigen
die 22 mm breite Millimeterzeile
2,50 Mark Anzeigen nehmen an
andere Geschäftsstellen a. sämtlich.
Anzeigenpreise: Erfüllungsort
Halle. Ersetzt täglich 2 mal,
Sonntags und Montags 1 mal.
Schriftleitung und Haupt-Ge-
schäftsstelle: Halle, Neue Prome-
nade 1a, Dr. Draubausstr. 17.
Neben-Geschäftsstellen: Orlitz
Ulrichstraße 52 am Markt 2a
Postfach-Nummer Leipzig Nr. 4000

Nr. 213.

Halle, Dienstag, den 10. Mai 1921.

Einzelpreis 30 Pfg.

Noch keine Entscheidung in Berlin.

Die deutschen Einwände gegen das Londoner Protokoll und der Zahlungsplan.

Das Auswärtige Amt hat die am 5. Mai 1921 in London übergebenen Schriftstücke über die deutsche Reparationsverpflichtung einer eingehenden Beurteilung und Kritik unterzogen, deren Ergebnis heute den Vertretern der Presse übermittelt wurde. Die deutschen Einwände gegen das Protokoll und den Zahlungsplan fügen sich naturgemäß auf die ausschlaggebenden Bestimmungen des Friedensvertrages. Zunächst wird festgestellt, daß in dem Protokoll Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur eine Abänderung der Anlage II zu Teil VIII, sondern auch eine Abänderung der sonstigen, einer einheitlichen Forderung durch die Alliierten nicht unterworfenen Bestimmungen des Friedensvertrages darstellen. Die in Ziffer b und d des Protokolls gefestigte Forderung auf Verschreibung bestimmter deutscher Staatseinnahmen nach Wahl der alliierten Regierungen findet in der Anlage II des Friedensvertrages keine Stütze. Die Forderung ist auch aus dem Art. 248 des Friedensvertrages nicht zu begründen, wie sich übrigens schon aus der Aufnahme der Forderung in das Protokoll ergibt. Der nicht in Teil VIII (Reparation) sondern in Teil IX (finanzielle Bestimmungen) stehende Art. 248 des Friedensvertrages steht zwar ein Vorkaufsrecht an allen Gütern und Einnahmen des Reichs und der deutschen Staaten für die Regelung der Reparationen und anderer sich aus dem Friedensvertrage ergebenden Dingen vor. Diese Generalhypothek soll jedoch lediglich sicherstellen, daß deutscherechts über Staatsvermögen nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Verschreibung oder Zuleitung der Verrechnung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Verpfändungsmaßnahme aus § 10 der Anlage II zu begründen. Auch diese Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll in Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bilden soll. Deutschland soll weiter auf Verlangen irgendeiner der alliierten Mächte, als wenn es eine Warenlieferungsverpflichtung bestünde oder nicht, laut Schlüssel des Protokolls, altes Material und solche Arbeit liefern, welche diese Mächte, allerdings mit vorheriger Zustimmung der Reparationskommission, nicht nur zum Zwecke der Wiederherstellung zerstörter Gebiete, sondern auch lediglich deshalb anfordert, um mit der Entwicklung ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens fortzufahren. Diese Umgestaltung des § 19 der Anlage II geht ebenfalls über den Rahmen der Anlage II weit hinaus. Die Verschreibung der alliierten Mächte und der Reparationskommission, Sachleistungen zum Zwecke der Reparation zu fordern, ist in Art. 236 des Friedensvertrages und in den zugehörigen Anlagen III, IV, V und VI abschließend geordnet. Insbesondere sind in der Anlage IV die Lieferungen zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebietsteile der alliierten Mächte geregelt. Lieferungen mit dem bloßen Zwecke, die weitere Entwicklung des industriellen oder wirtschaftlichen Lebens der alliierten Länder zu ermöglichen, sind im Friedensvertrage überhaupt nicht vorgesehen. Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Protokolls enthalten somit wesentliche Änderungen des Friedensvertrages selbst, deren Annahme von der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften abhängig wäre.

Hinsichtlich des Zahlungsplans belagen die Gegenbemerkungen des Auswärtigen Amtes folgendes: Der Zahlungsplan lehnt sich zwar in seiner äußeren Form nach Möglichkeit an die Bestimmungen des Friedensvertrages an. Auch er enthält jedoch sowohl grundsätzlich wie im einzelnen Bestimmungen, die eine wesentliche Abweichung von dem Friedensvertrage bedeuten. Das dem Zahlungsplan zugrunde liegende Schema einer Verbindung fester und variabler Zahlungen stellt sich als ein hartes System dar, welches ohne weitere Entscheidungen der Reparationskommission selbstständig bis zur völligen Entledigung der deutschen Verpflichtungen in Gang bleibt. Der Maßstab für die Beurteilung der deutschen Zahlungsfähigkeit ist ein für allemal festgelegt. Dieses harte System steht mit Art. 234 des Friedensvertrages im Widerspruch, in welchem eine regelmäßige Prüfung der deutschen Mittel und der deutschen Zahlungsfähigkeit Deutschlands durch die Reparationskommission ausdrücklich vorgesehen ist. Der Art. 234 ist zwar formell nicht aufgehoben. Durch die Festlegung des variablen Faktors ist die Reparationskommission jedoch in die Lage versetzt werden, etwaige Anträge auf erneute Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit ohne weiteres unter Hinweis auf den variablen Faktor abzulehnen. Die Reparationskommission ist um so weniger in der Lage, von der formell aufrecht erhaltenen Befugnis des Art. 234 Gebrauch zu machen, als ihre wesentlichen Befugnisse aus Art. 241, 248 und § 12b der Anlage II zu Teil VIII ausdrücklich dem Garantiefomitee übertragen sind, dem wiederum eine Pflicht zur Prüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit im Sinne des Art. 234 nicht auferlegt worden ist. Der Zahlungsplan sieht ausdrücklich vor, daß die deutsche Regierung ihren Exporteuren den Gegenwert der von ihnen an die selbst oder an fremde Regierung zu zahlenden Lohn-

berent Reparationszahlungen erlassen muß. Diese Auferlegung von Leistungen von Seiten Deutschlands an seine eigenen Staatsangehörigen überschreitet den Rahmen des Zahlungsplans, wie ihn Art. 233 ausdrücklich bestimmt. Soweit es sich dabei um die von den Alliierten erlassenen Gesetze handelt, liegt darin mittelbar das Verlangen, die auf der Londoner Konferenz verhängte Sanktion 2 anzuerkennen, dies Verlangen wird noch dadurch verhärtet, daß in blanco die Einwilligung zur Einführung neuer und zur Erhöhung der bestehenden Abgaben unter gleicher Einzahlungsverpflichtung gegeben werden soll. Auch diese Bestimmung stellt sich ganz klar als eine Abänderung des Friedensvertrages selbst dar.

Endlich stellen die deutschen Gegenbemerkungen noch fest, daß über Rückgängigmachung der Besetzung von Duisburg und Düsseldorf und wegen des alliierten Zollregimes im Rheinland Zusicherungen auf Aufhebung dieser Maßnahmen für den Fall der Unterzeichnung des Ultimatums nicht abgegeben sind, daß weiter die Anhebung der Besetzung des Ruhrgebietes im Ultimatum auch auf den Fall bezogen werden könne, daß Deutschland über die geordnete Erklärung rechtzeitig absagt, aber die abgedungenen Zulagen aus irgend einem Grunde nicht einlöst. Zum Schluß weist das deutsche Dokument darauf hin, daß eine ausdrückliche Anerkennung des Zahlungsplans, wie sie das Ultimatum der Alliierten fordert, im Friedensvertrage nicht vorgesehen sei. Die Anerkennung würde den Verzicht auf die gegen die Festlegung des Gesamtschuldbetrages durch die Reparationskommission gemachten Einwendungen bedeuten.

Die Lage in Oberschlesien.

Der Berichterstatter der „Times“ meldet aus Gosenowice, wo er mit Korantny zummittelt, Korantny habe sowohl der polnischen Regierung als auch den Alliierten gegenüber sehr stark da. Westlich der Oder könne er heute tun, was er wolle. Selbst wenn die Alliierten die polnischen Gebiete annektieren, würde Korantny seinen Streitkräften genügend Lebensmittel beschaffen können, sofern die Alliierten und das Land bereit seien, den Kohlenverlust hinzunehmen. Korantny und seine Anhänger seien der Überzeugung, daß der Oberste Rat in einem oder zwei Tagen kein Bescheid würde.

Der „Times“ Berichterstatter schreibt, die Schließung der polnischen Grenze sei eine reine Farce, da er selbst die militärischen und sonstigen Vorräte in den Augen der französischen Kontrolle und der polnischen Polizei über die Grenze habe kommen sehen. Korantny erkläre aus gegebenem Anlaß die Bemerkung des „Times“-Berichterstatters, die polnische Regierung würde sich keinen Tag halten können, wenn sie versuchen würde, das polnische Volk an der Hilfe zu verhindern. Der Berichterstatter ist davon überzeugt, daß der polnische Aufstand und die Zeitungsmeinung, die der unmittelbare Anlaß dazu war, von Korantny vorzüglich in Szene gesetzt worden sind und daß die Schnelligkeit des polnischen Erfolges weniger der Macht der Stimmung in der Bevölkerung, als einer sorgfältigen Vorbereitung der Organisation zuzuschreiben sei. Die Frage des Augenblicks sei jetzt nach dem Berichterstatter, welche Rolle die deutsche Regierung in Oberschlesien spielen werde. Die Alliierten hätten anscheinend nicht fertig zu werden vermocht. Die Deutschen seien abzuwarten, als die Polen im Falle eines Krieges mit Deutschland irgendwo von den Alliierten unterstützt würden.

Sonntagabend verließen die Polen vom Stadteil Petersdorf her gegen die Alstadt Gleiwitz vorzuziehen. Eine Patrouille wurde von den Franzosen entlang genommen. Auf der Wilhelmstraße verfuhr der Schreibmaschinenhändler Heinrich Rau, zuletzt Führer der U. S. P., die Auftritte zu betreiben. Hierbei ließ er wütende Beschimpfungen gegen die Deutschen aus, äußerte, daß er sich schäme, ein deutscher zu sein, und erklärte den französischen Offizieren, daß der Vorkaufslauf lediglich eine Folge der deutschen Vorkaufslauf sei.

In Hindenburg wird die Macht der Polen immer größer. Die Verhaftungen deutschgesinnter Einwohner nehmen zu. Die Hauptstrafen sind von den Polen abgeprezt und werden nach Heimmatten durchgeführt. Die Stadt Kozel wird von überlegenen polnischen Kräften schwer bedroht. Die Aufständischen verwenden in diesem Abschnitt Artillerie und Minenwerfer. Die Oberbrücken zwischen Kozel und Randzin bei Bogalitz liegt unter polnischen Feuer. Die politischen Gefangenen in Kozel sind sämtlich aus dem Gefängnis entlassen worden. Das Gericht, das eine genossenschaftliche Befreiung durch Deutsche festgefunden habe, entsetzt über Grundlage. Es handelt sich hierbei vielmehr um die Erfüllung des in Döppel gegebenen Versprechens der interalliierten Kommission, die politischen Gefangenen freizulassen. Leschnitz und Randzin werden von den Aufständischen häufig angegriffen, befinden sich jedoch zur Stunde noch in deutscher Hand. Aus Leschnitz sind 30 Besondere ins Döppel Krankenhaus eingeliefert worden.

Katowice war gestern seit Freitag zum ersten Male wieder telefonisch zu erreichen. Seit Sonntag hatten die Auftritte ihren Einmarsch angeündigt, der jedoch durch Eingreifen des italienischen Befehlshabers unterbleibt. Abschnitte der Wasserleitung sind wieder in Betrieb. Nachts vom vierundzwanzigsten heftiges Maschinengewehrfeuer und um

die Stadt. Die Italiener haben sich nach Oppeln um Hilfe gewandt, weil sie sich zu schwach fühlen. Die Erregung in Oppeln ist aufs höchste gestiegen. Man befürchtet eine Besetzung der Stadt. Am Montag sollte die Arbeit in Oberschlesien wieder aufgenommen werden. Es ist jedoch nicht dazu gekommen. In Neutchen wurden Arbeitsmittige von der Arbeitsstätte gejagt. Ernste Nachrichten liegen aus Kozel an vor. Die dort kämpfenden italienischen Truppen behaupten sich noch, haben aber einen Stillstand wegen Munitionsmangels ergeben lassen. An der Stadtgrenze von Katowice fanden Heitere Schießereien statt. Die Brücke bei Ratibor mußte von den Aufständischen wiederholt geläubert werden. Die interalliierte Kommission hat die Verpflegung selbst in die Hand genommen. Es haben sich Provisionierungsausschüsse gebildet, um die Verteilung der Lebensmittel zu übernehmen.

Keine Entente-Hilfe für Oberschlesien.

Wie der „Times“ mitteilt, hat das militärische Komitee von Brüssel die Vorschläge der englischen Regierung, in Oberschlesien die Aufrückhaltung der Ordnung durch interalliierte Truppen besetzen lassen, die übrigen Gebiete dagegen Polen selbst, Deutschland schon jetzt übermitteln lassen, abgelehnt. Die militärischen Sachverständigen seien der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ergriffen werden sollten, da sie im übrigen auch die Lage in Oberschlesien zu bessern hätten!

„Dolma“ — Graf Matthias Mielczyński.

Warschauer Blätter, darunter auch das angesehenere Blatt „Kurjer Polski“, läuten jetzt das Antigonie des unter dem Namen Dolma auftretenden militärischen Anführers des obereschlesischen Vorkaufslaufs. Dolma ist danach niemand anders als das frühere Mitglied des Deutschen Reiches, Graf Matthias Mielczyński. Mielczyński ist vor dem Kriege besonders durch den Wuchergang bekannt geworden, der gegen ihn geführt wurde, weil er seine Frau, eine geborene Gräfin Potocka, und seinen Neffen, von denen er sich betrogen sah, erschossen hatte. Mielczyński ist damals freigesprochen worden.

Dem Korrespondenten der „Times“ zufolge belagen die aus Warschau eingetroffenen Nachrichten, daß die polnische Regierung

die Führung im Lande völlig verloren habe. In Warschau fand eine große Rundgebung statt, in der verlangt wurde, daß den polnischen Truppen der Befehl gegeben werde, sich den Aufständischen in Oberschlesien anzuschließen. Es gebe Persönlichkeiten in verantwortlicher Stellung, die bereit seien, die Volksabstimmung ohne Rücksicht auszusagen. Die polnische Regierung sei auch nicht in der Lage, die Schließung der Grenze gegen Oberschlesien durchzuführen.

Der deutsche Geschäftsträger in Warschau hat in einem Schreiben an die polnische Regierung Protest eingelegt gegen die Solidaritätserklärung polnischer Beamten mit den Aufständischen.

Frankreich auf Seite Polens.

Die französische Regierung hat auf die deutsche Note bezüglich Oberschlesiens unter dem 7. März folgende Antwort erteilt: „Der Geschäftsträger“ Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 6. Mai 1921 zu bestätigen, durch den Sie die Güte hatten, von den ernsthaften Anträgen mit Mitteilung zu machen, die in Oberschlesien entstanden sind, anfragen, ob die interalliierten Besatzungstruppen imstande seien, die Ordnung wiederherzustellen und mir zur Kenntnis zu bringen, daß die deutsche Regierung bereit sei, jede verlangte Hilfe zu leisten. Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die übermittelten Meldungen aus deutscher Quelle in tendenziöser Weise die augenblicklichen besorglichen Verhältnisse darstellen, die sich in einem Teil der obereschlesischen Abstimmungsgebiete zugetragen haben. Der Grund der Anträge ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die unzutreffenderweise melden, daß die Alliierten sich entschieden hätten, den größten Teil der Industrie- und Bergwerksgebiete Deutschlands zuzuteilen. Diese falsche Meldung hat den Zustand erst entschärft. Wie dem auch sei, die interalliierte Kommission, die mit der Verwaltung des Abstimmungsgebietes beauftragt ist, hat in einmütiger Uebereinstimmung die einschlägigen Maßnahmen zur schleunigen Wiederherstellung der Ordnung und zur Wiederherstellung der Sicherheit der Einwohner aller Nationalitäten, die in dem Abstimmungsgebiet leben, getroffen. Die interalliierten Truppen haben voll ihre Pflicht getan. Die jetzt einlaufenden Meldungen lassen eine weitere Besserung der Lage in den wichtigsten Zentren des Gebietes feststellen. Die interalliierte Kommission hat an Ort und Stelle die notwendigen Rekrutierungsmaßnahmen ergriffen, die die Wunden wieder auszufüllen, die in der Folge durch den Abgang polnischer Elemente entstanden sind. Sie hat dadurch die Wiederherstellung der Besatzung verschafft, die sie wünschte. Der Gegenstand der interalliierten Kommission für Oberschlesien von außerhalb zu leistenden Hilfe kann nicht die Rede sein.

Gemeinhin, Sie Herr Geschäftsträger, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

(ges.) Briand.

Berliner Fondsbörse vom 9. Mai.

Ungeachtet aller Unklarheiten in der politischen Lage und der zweifelhaften Nachrichten von Oberschlesien herrschte an der Börse heute zuversichtliche Stimmung, und die Börse schritt in größerem Maße zu Deckungsgeschäften. Aus Kreisen der Depotkassenverwaltungen hiesiger Banken ist festgestellt, daß die Aktien der längerer Pause lebhaftes Interesse für Spekulationspapiere bekundet. Angesichts dieser Gestaltung der Dinge zeigte die Kurse heute an dem großen Kursrückgang an. Die Kurse der Aktien der Papierindustrie stiegen, während die Kurse der Eisen- und Stahlwerke zurückgingen. Die Kurse der Eisen- und Stahlwerke stiegen, während die Kurse der Eisen- und Stahlwerke zurückgingen. Die Kurse der Eisen- und Stahlwerke stiegen, während die Kurse der Eisen- und Stahlwerke zurückgingen.

Antliche Kurse vom 9. Mai.

Deutsche Anleihen	
D.R.-Anl. v. 1904	77.50
do. v. 1905	77.50
do. v. 1906	77.50
do. v. 1907	77.50
do. v. 1908	77.50
do. v. 1909	77.50
do. v. 1910	77.50
do. v. 1911	77.50
do. v. 1912	77.50
do. v. 1913	77.50
do. v. 1914	77.50
do. v. 1915	77.50
do. v. 1916	77.50
do. v. 1917	77.50
do. v. 1918	77.50
do. v. 1919	77.50
do. v. 1920	77.50
do. v. 1921	77.50
do. v. 1922	77.50
do. v. 1923	77.50
do. v. 1924	77.50
do. v. 1925	77.50
do. v. 1926	77.50
do. v. 1927	77.50
do. v. 1928	77.50
do. v. 1929	77.50
do. v. 1930	77.50
do. v. 1931	77.50
do. v. 1932	77.50
do. v. 1933	77.50
do. v. 1934	77.50
do. v. 1935	77.50
do. v. 1936	77.50
do. v. 1937	77.50
do. v. 1938	77.50
do. v. 1939	77.50
do. v. 1940	77.50
do. v. 1941	77.50
do. v. 1942	77.50
do. v. 1943	77.50
do. v. 1944	77.50
do. v. 1945	77.50
do. v. 1946	77.50
do. v. 1947	77.50
do. v. 1948	77.50
do. v. 1949	77.50
do. v. 1950	77.50

Ausl. Eisen-Obli.

Ausl. Eisen-Obli.	118.75
do. v. 1904	118.75
do. v. 1905	118.75
do. v. 1906	118.75
do. v. 1907	118.75
do. v. 1908	118.75
do. v. 1909	118.75
do. v. 1910	118.75
do. v. 1911	118.75
do. v. 1912	118.75
do. v. 1913	118.75
do. v. 1914	118.75
do. v. 1915	118.75
do. v. 1916	118.75
do. v. 1917	118.75
do. v. 1918	118.75
do. v. 1919	118.75
do. v. 1920	118.75
do. v. 1921	118.75
do. v. 1922	118.75
do. v. 1923	118.75
do. v. 1924	118.75
do. v. 1925	118.75
do. v. 1926	118.75
do. v. 1927	118.75
do. v. 1928	118.75
do. v. 1929	118.75
do. v. 1930	118.75
do. v. 1931	118.75
do. v. 1932	118.75
do. v. 1933	118.75
do. v. 1934	118.75
do. v. 1935	118.75
do. v. 1936	118.75
do. v. 1937	118.75
do. v. 1938	118.75
do. v. 1939	118.75
do. v. 1940	118.75
do. v. 1941	118.75
do. v. 1942	118.75
do. v. 1943	118.75
do. v. 1944	118.75
do. v. 1945	118.75
do. v. 1946	118.75
do. v. 1947	118.75
do. v. 1948	118.75
do. v. 1949	118.75
do. v. 1950	118.75

Industrie Obligationen.

Industrie Obligationen	97.75
do. v. 1904	97.75
do. v. 1905	97.75
do. v. 1906	97.75
do. v. 1907	97.75
do. v. 1908	97.75
do. v. 1909	97.75
do. v. 1910	97.75
do. v. 1911	97.75
do. v. 1912	97.75
do. v. 1913	97.75
do. v. 1914	97.75
do. v. 1915	97.75
do. v. 1916	97.75
do. v. 1917	97.75
do. v. 1918	97.75
do. v. 1919	97.75
do. v. 1920	97.75
do. v. 1921	97.75
do. v. 1922	97.75
do. v. 1923	97.75
do. v. 1924	97.75
do. v. 1925	97.75
do. v. 1926	97.75
do. v. 1927	97.75
do. v. 1928	97.75
do. v. 1929	97.75
do. v. 1930	97.75
do. v. 1931	97.75
do. v. 1932	97.75
do. v. 1933	97.75
do. v. 1934	97.75
do. v. 1935	97.75
do. v. 1936	97.75
do. v. 1937	97.75
do. v. 1938	97.75
do. v. 1939	97.75
do. v. 1940	97.75
do. v. 1941	97.75
do. v. 1942	97.75
do. v. 1943	97.75
do. v. 1944	97.75
do. v. 1945	97.75
do. v. 1946	97.75
do. v. 1947	97.75
do. v. 1948	97.75
do. v. 1949	97.75
do. v. 1950	97.75

Prämien-Anleihen.

Prämien-Anleihen	97.75
do. v. 1904	97.75
do. v. 1905	97.75
do. v. 1906	97.75
do. v. 1907	97.75
do. v. 1908	97.75
do. v. 1909	97.75
do. v. 1910	97.75
do. v. 1911	97.75
do. v. 1912	97.75
do. v. 1913	97.75
do. v. 1914	97.75
do. v. 1915	97.75
do. v. 1916	97.75
do. v. 1917	97.75
do. v. 1918	97.75
do. v. 1919	97.75
do. v. 1920	97.75
do. v. 1921	97.75
do. v. 1922	97.75
do. v. 1923	97.75
do. v. 1924	97.75
do. v. 1925	97.75
do. v. 1926	97.75
do. v. 1927	97.75
do. v. 1928	97.75
do. v. 1929	97.75
do. v. 1930	97.75
do. v. 1931	97.75
do. v. 1932	97.75
do. v. 1933	97.75
do. v. 1934	97.75
do. v. 1935	97.75
do. v. 1936	97.75
do. v. 1937	97.75
do. v. 1938	97.75
do. v. 1939	97.75
do. v. 1940	97.75
do. v. 1941	97.75
do. v. 1942	97.75
do. v. 1943	97.75
do. v. 1944	97.75
do. v. 1945	97.75
do. v. 1946	97.75
do. v. 1947	97.75
do. v. 1948	97.75
do. v. 1949	97.75
do. v. 1950	97.75

Hypothek-Anleihen.

Hypothek-Anleihen	97.75
do. v. 1904	97.75
do. v. 1905	97.75
do. v. 1906	97.75
do. v. 1907	97.75
do. v. 1908	97.75
do. v. 1909	97.75
do. v. 1910	97.75
do. v. 1911	97.75
do. v. 1912	97.75
do. v. 1913	97.75
do. v. 1914	97.75
do. v. 1915	97.75
do. v. 1916	97.75
do. v. 1917	97.75
do. v. 1918	97.75
do. v. 1919	97.75
do. v. 1920	97.75
do. v. 1921	97.75
do. v. 1922	97.75
do. v. 1923	97.75
do. v. 1924	97.75
do. v. 1925	97.75
do. v. 1926	97.75
do. v. 1927	97.75
do. v. 1928	97.75
do. v. 1929	97.75
do. v. 1930	97.75
do. v. 1931	97.75
do. v. 1932	97.75
do. v. 1933	97.75
do. v. 1934	97.75
do. v. 1935	97.75
do. v. 1936	97.75
do. v. 1937	97.75
do. v. 1938	97.75
do. v. 1939	97.75
do. v. 1940	97.75
do. v. 1941	97.75
do. v. 1942	97.75
do. v. 1943	97.75
do. v. 1944	97.75
do. v. 1945	97.75
do. v. 1946	97.75
do. v. 1947	97.75
do. v. 1948	97.75
do. v. 1949	97.75
do. v. 1950	97.75

Städtische Anleihen.

Städtische Anleihen	97.75
do. v. 1904	97.75
do. v. 1905	97.75
do. v. 1906	97.75
do. v. 1907	97.75
do. v. 1908	97.75
do. v. 1909	97.75
do. v. 1910	97.75
do. v. 1911	97.75
do. v. 1912	97.75
do. v. 1913	97.75
do. v. 1914	97.75
do. v. 1915	97.75
do. v. 1916	97.75
do. v. 1917	97.75
do. v. 1918	97.75
do. v. 1919	97.75
do. v. 1920	97.75
do. v. 1921	97.75
do. v. 1922	97.75
do. v. 1923	97.75
do. v. 1924	97.75
do. v. 1925	97.75
do. v. 1926	97.75
do. v. 1927	97.75
do. v. 1928	97.75
do. v. 1929	97.75
do. v. 1930	97.75
do. v. 1931	97.75
do. v. 1932	97.75
do. v. 1933	97.75
do. v. 1934	97.75
do. v. 1935	97.75
do. v. 1936	97.75
do. v. 1937	97.75
do. v. 1938	97.75
do. v. 1939	97.75
do. v. 1940	97.75
do. v. 1941	97.75
do. v. 1942	97.75
do. v. 1943	97.75
do. v. 1944	97.75
do. v. 1945	97.75
do. v. 1946	97.75
do. v. 1947	97.75
do. v. 1948	97.75
do. v. 1949	97.75
do. v. 1950	97.75

Schiffahrts-Aktien.

Schiffahrts-Aktien	97.75
do. v. 1904	97.75
do. v. 1905	97.75
do. v. 1906	97.75
do. v. 1907	97.75
do. v. 1908	97.75
do. v. 1909	97.75
do. v. 1910	97.75
do. v. 1911	97.75
do. v. 1912	97.75
do. v. 1913	97.75
do. v. 1914	97.75
do. v. 1915	97.75
do. v. 1916	97.75
do. v. 1917	97.75
do. v. 1918	97.75
do. v. 1919	97.75
do. v. 1920	97.75
do. v. 1921	97.75
do. v. 1922	97.75
do. v. 1923	97.75
do. v. 1924	97.75
do. v. 1925	97.75
do. v. 1926	97.75
do. v. 1927	97.75
do. v. 1928	97.75
do. v. 1929	97.75
do. v. 1930	97.75
do. v. 1931	97.75
do. v. 1932	97.75
do. v. 1933	97.75
do. v. 1934	97.75
do. v. 1935	97.75
do. v. 1936	97.75
do. v. 1937	97.75
do. v. 1938	97.75
do. v. 1939	97.75
do. v. 1940	97.75
do. v. 1941	97.75
do. v. 1942	97.75
do. v. 1943	97.75
do. v. 1944	97.75
do. v. 1945	97.75
do. v. 1946	97.75
do. v. 1947	97.75
do. v. 1948	97.75
do. v. 1949	97.75
do. v. 1950	97.75

Ausländische Anleihen.

Ausländische Anleihen	97.75
do. v. 1904	97.75
do. v. 1905	97.75
do. v. 1906	97.75
do. v. 1907	97.75
do. v. 1908	97.75
do. v. 1909	97.75
do. v. 1910	97.75
do. v. 1911	97.75
do. v. 1912	97.75
do. v. 1913	97.75
do. v. 1914	97.75
do. v. 1915	97.75
do. v. 1916	97.75
do. v. 1917	97.75
do. v. 1918	97.75
do. v. 1919	97.75
do. v. 1920	97.75
do. v. 1921	97.75
do. v. 1922	97.75
do. v. 1923	97.75
do. v. 1924	97.75
do. v. 1925	97.75
do. v. 1926	97.75
do. v. 1927	97.75
do. v. 1928	97.75
do. v. 1929	97.75
do. v. 1930	97.75
do. v. 1931	97.75
do. v. 1932	97.75
do. v. 1933	97.75
do. v. 1934	97.75
do. v. 1935	97.75
do. v. 1936	97.75
do. v. 1937	97.75
do. v. 1938	97.75
do. v. 1939	97.75
do. v. 1940	97.75
do. v. 1941	97.75
do. v. 1942	97.75
do. v. 1943	97.75
do. v. 1944	97.75
do. v. 1945	97.75
do. v. 1946	97.75
do. v. 1947	97.75
do. v. 1948	97.75
do. v. 1949	97.75
do. v. 1950	97.75

Elektrizitätswerte zeigten bei lebhaften Umsätzen feste Haltung. Bevorzugt Felten & Guilleaume, Bergmann und Elektrische Unternehmungen. Am Markt der Eisen- und Stahlwerke zeigte Deutsche, Dredner und Nationalbank Rückgänge von 1 pCt.

Am Rentenmarkt sind 4pCt. und 5pCt. Reichsanleihen mit Gewinnen von 1/2 pCt. zu erlangen. Das Hauptinteresse konzentrierte sich, wie schon angedeutet, auf ungarische Anleihen, von denen die 4pCt. vom 1919 4 pCt. die von 1914 4 pCt. zu erlangen. Man beurteilt an der Börse die ungarischen Finanzen nach der jüngst erfolgten Regierungserklärung etwas freundlicher. Valuten gefragt und bis zu 20 pCt. höher, namentlich die 4pCt. Mexikaner und die 4pCt. Bewässerungsanleihe.

Am Markt der Eisen- und Stahlwerke zeigte Deutsche, Dredner und Nationalbank Rückgänge von 1 pCt. Am Rentenmarkt sind 4pCt. und 5pCt. Reichsanleihen mit Gewinnen von 1/2 pCt. zu erlangen. Das Hauptinteresse konzentrierte sich, wie schon angedeutet, auf ungarische Anleihen, von denen die 4pCt. vom 1919 4 pCt. die von 1914 4 pCt. zu erlangen. Man beurteilt an der Börse die ungarischen Finanzen nach der jüngst erfolgten Regierungserklärung etwas freundlicher. Valuten gefragt und bis zu 20 pCt. höher, namentlich die 4pCt. Mexikaner und die 4pCt. Bewässerungsanleihe.

Am Markt der Eisen- und Stahlwerke zeigte Deutsche, Dredner und Nationalbank Rückgänge von 1 pCt. Am Rentenmarkt sind 4pCt. und 5pCt. Reichsanleihen mit Gewinnen von 1/2 pCt. zu erlangen. Das Hauptinteresse konzentrierte sich, wie schon angedeutet, auf ungarische Anleihen, von denen die 4pCt. vom 1919 4 pCt. die von 1914 4 pCt. zu erlangen. Man beurteilt an der Börse die ungarischen Finanzen nach der jüngst erfolgten Regierungserklärung etwas freundlicher. Val